

INHALT

SEITE

- | | | |
|------|---|-----|
| 117. | Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 | 319 |
| 118. | 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 12.04.2007 | 320 |

117.

Öffentliche Bekanntgabe**Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012**

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit ihren Anlagen liegt ab dem 15.11.2010 während der Dauer des Beratungsverfahrens des Rates zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie u.g. öffentlich aus.

Die Beschlussfassung im Rat der Kreisstadt Unna erfolgt voraussichtlich am 16.12.2010.

Dienststunden:

Montag – Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 – 12.30 Uhr

Adresse:

Rathaus der Kreisstadt Unna
-Finanzmanagement-
Rathausplatz 1
59423 Unna
Zimmer 250 und 252

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit seinen Anlagen können Einwohner der Kreisstadt Unna oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 15.11.2010 bis einschließlich 29.11.2010** bei der vorgenannten Adresse, schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Unna, den 15.11.2010

Der Bürgermeister
gez. Werner Kolter

Abl. KrStUN 32 - 117/15. November 2010

118.

Bekanntmachung**1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 12.04.2007
- Westfalenmarkt -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 11.11.2010 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12.04.2007 - Westfalenmarkt - wird wie folgt geändert:

1. Verkaufsstellen dürfen am letzten Sonntag im April in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Abweichend von Abs. 1 dürfen im Jahre 2011 Verkaufsstellen am 03.04.2011 und nicht am letzten Sonntag im April in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.12.2010 in Kraft und am 30.11.2011 außer Kraft.

Unna, 15.11.2010

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 12.04.2007 – Westfalenmarkt – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 15. November 2010

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl. KrStUN 32 - 118/15. November 2010